

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Preisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung anderer Vorschriften (Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPBG)

Berlin, 22.11.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: [2030plus.vku.de](https://www.vku.de/2030plus).

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Preisbremse für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung anderer Vorschriften (Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz – EWPBG) Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf muss allerdings noch in zentralen Punkten nachgeschärft werden, damit das politisch gewünschte Ziel, Letztverbraucher in der Gas- und Fernwärmeversorgung schnellstmöglich zu entlasten, durch die überwiegend kommunalen Energieversorgungsunternehmen umgesetzt werden kann.

Die kommunalen Unternehmen unterstützen die Bundesregierung in ihrer Zielsetzung, möglichst schnell Entlastung für die Verbraucherinnen und Verbraucher zu schaffen. Dafür fordern sie passende Rahmenbedingungen ein.

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Stellungnahme kann der VKU in dieser Stellungnahme nicht zu allen Punkten detailliert Stellung nehmen. Wir behalten uns daher vor, weitere Anpassungsvorschläge nachzureichen und auch noch kurzfristig ins weitere Verfahren einzubringen.

› ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Der Gesetzentwurf beinhaltet ein sehr komplexes Vorhaben mit extrem ambitioniertem Zeitplan. Wir begrüßen, dass dieses Gesetz wie auch der Entwurf zur Strompreisbremse die Zahlungen für Haushaltskunden erst ab dem 1.3. vorsieht. Er beinhaltet dann auch Rabatte für Januar und Februar. Das verursacht Mehraufwand, vermeidet aber einen undurchführbaren Zahlungstermin schon im Januar.

Ambitioniert bleibt der Start für große Verbraucher wie Unternehmen und Industriebetriebe. Denn die rechnen in der Regel monatlich nach Verbrauch ab. Hier muss beispielsweise die erste Gutschrift in der Januar-Rechnung für Erdgas bzw. Wärme enthalten sein. Die Stadtwerke werden alles daransetzen, dass das funktioniert. Wir erwarten allerdings von der Politik, dass die EU-beihilfenrechtliche Prüfung dieser Zuschüsse so schnell wie möglich durchgeführt wird, damit rasch Klarheit besteht. Auch wird man die bürokratischen Pflichten bei der Antragstellung für Industrie und Gewerbe noch einmal sehr genau in den Blick nehmen müssen.

Dringenden Änderungsbedarf besteht allerdings bei dem Kreis der anspruchsberechtigten Unternehmen. Der Gesetzesentwurf nimmt Unternehmen, die den Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie haben, vollständig von den Entlastungen aus. Dieser unternehmensbezogene vollständige Ausschluss ist entgegen den Aussagen in der Gesetzesbegründung nicht aufgrund des euro-

päischen Beihilferechts geboten und führt zu einer Diskriminierung kommunaler Unternehmen. Gerade kleinere Stadtwerke haben neben der Energieversorgung häufig innerhalb des Unternehmens noch Wasserversorgung, ÖPNV oder Bäderbetriebe. Diesen weiteren Tätigkeitsfeldern würde damit jede Förderung versagt, wenn sie nicht in separaten Gesellschaften betrieben werden. Aufgrund der entnahmestellenbezogenen Entlastung des Gesetzes ist es allerdings einfach, diese nicht gerechtfertigte Schlechterstellung zu vermeiden. Eine Entlastung darf nur für Entnahmestellen ausgeschlossen werden, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen.

› ANMERKUNGEN IM EINZELNEN

Zu § 3 Entlastung der Letztverbraucher im Anwendungsbereich des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes

Zu Absatz (3)

*Der Erdgaslieferant ist verpflichtet, den auf einen Letztverbraucher nach Absatz 1 entfallenden Entlastungsbetrag ab dem 1. März 2023 in der mit dem Letztverbraucher vertraglich vereinbarten Abschlagszahlung oder Vorauszahlung unmittelbar und gleichmäßig zu berücksichtigen. Eine Senkung der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung auf einen Wert unter null Euro ist unzulässig. Der Erdgaslieferant **soll ist verpflichtet**, dem Letztverbraucher die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung **soweit möglich** bis zum Ablauf des 15. Februar 2023, **jedoch auf jedem Fall vor dem 01.03.2023**, in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 2 hat insbesondere zu enthalten:*

- 1. die bisherige und die nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrags künftige Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung,*
- 2. den aktuell vereinbarten Brutto-Arbeitspreis, den Brutto-Grundpreis und den nach § 9 Absatz 2 geltenden Referenzpreis, sowie*
- 3. die Höhe des Entlastungskontingents nach § 10 Absatz 1, die Höhe des Entlastungsbetrags und dessen Verteilung auf die vertraglichen Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen.*

Begründung:

Die zusätzlich auf der Abschlagsmitteilung erforderlichen Informationen bedeuten einen erheblichen Programmieraufwand sowie eine Anpassung des Formularwesens, welche eine Umsetzung bis zum 15.02.2023 realistisch kaum umsetzbar erscheinen lassen. Die Beibehaltung der im Entwurf genannten Frist bedeutet nichts anderes, als dass die ERP Systeme die Verfahren der Preisbremsen bereits in der 1. Februarwoche korrekt, stabil und verlässlich abbilden können. Nur so ließe sich die Information der Kunden, bei der

Mehrzahl über den Postweg, bewerkstelligen. **Die Funktionsfähigkeit der Systeme ist zu Beginn Februar aber nicht flächig gegeben. Daher sollte die Frist flexibilisiert werden.** Entscheidend ist die rechtzeitige Entlastung, weniger die fristgerechte Information. Diese kann auch nachträglich stattfinden.

Zu Absatz (5)

Letztverbraucher, die Unternehmen sind, dürfen die Entlastung nach diesem Paragraphen nicht in Anspruch nehmen, ~~wenn und solange~~

1. ~~der Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in~~ **für Entnahmestellen, die** der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie **dienen, sofern der gesamte Entlastungsbetrag des Unternehmens und verbundener Unternehmen über 2 Millionen EUR liegt** oder **wenn und solange [...]**

Begründung:

Gem. §§ 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, 6 Abs. 2, 7 Abs. 4 EWPBG dürfen Letztverbraucher, die Unternehmen sind, die Entlastung nicht in Anspruch nehmen, wenn und solange der Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie liegt. Dieses Verbot tritt neben den Ausschluss der Entlastung für den Bezug von leitungsgebundenem Erdgas für den kommerziellen Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen gem. § 3 Abs. 1 S. 4 EWPBG.

Dieser unternehmensbezogene Ausschlussbestand ist diskriminierend und zu weitreichend. Die Gesetze zu den Energiepreisbremsen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie eine umfassende Entlastung aller Wirtschaftsstufen beabsichtigen. Eine Einschränkung des sachlichen Anwendungsbereichs ist dabei sinnvoll in Bezug auf Unternehmen, die Sanktionen unterliegen, und in Bezug auf die Verwendung von Energie zur Energieerzeugung oder Energieumwandlung. Soweit Energie zur Energieerzeugung oder Energieumwandlung verwendet wird, ist es sinnvoll, Doppelförderungen zu vermeiden. Mit der Regelung des § 3 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EWPBG wird allerdings das gesamte Unternehmen von der Entlastung ausgenommen, wenn der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie liegt. Damit werden vor allem kleinere, nicht entflochtene Stadtwerke mit Netzbetrieb oder Fernwärmeversorgung als gesamtes Unternehmen von der Entlastung ausgenommen. Gerade diese Unternehmen haben aber in vielen Fällen noch weitere Geschäftsbereiche wie z.B. die Wasserversorgung, ÖPNV oder den Betrieb von Bädern. Diese Bereiche würden dann keinerlei Entlastung erhalten, ohne dass es hierfür eine sachliche Begründung gäbe. Da für die Ausnahme auf das Unternehmen, gem. § 2 Nr. 14 EWPBG also auf den konkreten Rechtsträger abgestellt wird, ergeben sich auch vollkommen willkürliche Ergebnisse, je nachdem ob der Netzbetrieb oder die Fernwärmeerzeugung in einer eigenen Gesellschaft betrieben werden oder nicht. Die Rechtfertigung für die Regelung liegt nach der Gesetzesbegründung in dem

Befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission. Die dort zitierte Fußnote 94 (ABl. 2022/C426/21) sagt aber Folgendes über den Nachweis von Energiekosten aus: Vom Empfänger z. B. anhand der betreffenden Rechnung nachzuweisen. Es zählt nur der Energieverbrauch der Endnutzer ohne Verkauf und Eigenproduktion. Der Energieverbrauch des Energiesektors selbst und Verluste bei der Umwandlung und Verteilung von Energie werden nicht einbezogen. Damit wird kein unternehmensbezogener Ausschluss der Entlastung verlangt, sondern der Ausschluss der Förderung von Tätigkeiten im Energiesektor. Dies allerdings auch nur in Bezug auf die Förderung nach Abschnitt 2.4 des Befristeten Krisenrahmens, die allgemeine Förderung nach Abschnitt 2.1 bis EUR 2 Mio. wäre davon nicht betroffen. Der Gesetzesentwurf geht also in mehrfacher Hinsicht über die europäischen Vorgaben hinaus.

Da die Entlastung nach der Konzeption ohnehin entnahmestellenbezogen und nicht unternehmensbezogen gewährt wird, können die europäischen Vorgaben einfach dadurch eingehalten werden, dass keine Entlastung für Entnahmestellen gewährt wird, die der Erzeugung, Umwandlung oder Verteilung von Energie dienen, sofern eine unternehmensgruppenbezogene Entlastung von mehr als EUR 2 Mio. zu erwarten ist.

Zu § 4 Vorgaben zur Vertragsgestaltung der Erdgaslieferanten; Informationspflichten

Zu Absatz (1)

~~(Der Erdgaslieferant darf für eine Entnahmestelle eines von ihm belieferten Letztverbrauchers nur einen Grundpreis in der Höhe des Grundpreises vereinbaren, den er auf Grund des Erdgaslieferungsvertrages mit dem Letztverbraucher am 30. September 2022 verlangen konnte. Ein anderer Grundpreis darf nur vereinbart werden, soweit sich nach dem 30. September 2022 die im Grundpreis enthaltenen Netzentgelte, Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung oder staatlich veranlassten Preisbestandteile geändert haben. Eine Vereinbarung über den Grundpreis ist insoweit unwirksam, als darin ein anderer Grundpreis vereinbart wurde als nach den Sätzen 1 und 2 vereinbart werden durfte.~~

Der VKU fordert die Streichung von Absatz 1.

Begründung:

Die Formulierung würde in bereits umgesetzte, vertragskonformer Preisanpassungen, welche bereits vor dem Bekanntwerden des Gesetzesentwurfes beschlossen wurden eingreifen. Außerdem hätte die Festsetzung des Grundpreises auf den Stand von September 2022 erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Energielieferanten, die Grundpreise zum 01.10., 01.11., 01.12. etc. angepasst haben und diese Einnahmen bereits einkalkuliert haben. Dazu kommen die massiven Aufwände, diese Grundpreisanpassungen wieder zu korrigieren.

Klar geregelt werden muss zudem der Fall wie mit neuen Produkten umgegangen werden soll, die es am 30.09.2022 noch nicht gab. Neue Tarife benötigen einen Rahmen für die Grundpreisfestsetzung.

Sollte eine Anpassung des Grundpreises weiterhin grundsätzlich untersagt werden sollen, sollte sich Anpassung auf 01.11. oder 01.12. beziehen, weil diese Anpassungen bereits kommuniziert sein müssen und daher nicht manipuliert werden können.

Zu Absatz (2)

*Der Erdgaslieferant darf im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Belieferung eines Letztverbrauchers mit leitungsgebundenem Erdgas, **der ab dem 01.01.2023 geschlossen wurde** den er im Zeitraum vom ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 8 Absatz 1] bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 mit einem Letztverbraucher weder unmittelbare noch mittelbare Vergünstigungen oder Zugaben gewähren, die insgesamt einen Wert von 50 Euro pro Entnahmestelle des Letztverbrauchers, die der Erdgaslieferant beliefert, überschreiten.*

Begründung:

Die Regelung ist grundsätzlich nachvollziehbar aber sollte sich auf Neuverträge ab dem 01.01.2023 beziehen, denn teilweise werden Neukundenboni in Bestandsverträgen erst zum Ende der Vertragslaufzeit ausgezahlt und würden dann schon dieser Regelung unterfallen.

Zu Absatz (4)

*Der Erdgaslieferant hat bis zum Ablauf des 31. Januar 2023 auf seiner Internetseite allgemein über die Entlastung nach § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Schließt der Erdgaslieferant mit einem bisher nicht von ihm belieferten Letztverbraucher einen Liefervertrag über leitungsgebundenes Erdgas ab, oder erhöht er seine Preise, so ist er verpflichtet, dem Letztverbraucher **mindestens auf** die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 **auf seiner Internetseite hinzuweisen** ~~in Textform zu übermitteln~~. Weitere Informationspflichten, insbesondere die nach § 5 Absatz 2 und 3 der Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214) geändert worden ist, und § 41 Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes bestehen nicht.*

Begründung:

Die Letztverbraucher alle mit einem individuellen Anschreiben zusätzlich zu informieren ist ein sehr hoher Aufwand und in der Kürze der Zeit absolut nicht sicher umsetzbar. Hinzukommt, dass die Ressourcen bei den Druckdienstleistern ebenfalls stark begrenzt sind. Das ist bei gedruckten Verträgen daher auf die Schnelle nicht umsetzbar. Zudem

müssten auch bereits gedruckte Formulare vernichtet werden, was erhebliche Kosten verursachen würde.

Zu Absatz (5)

~~Im Fall eines Lieferantenwechsels ist der bisherige Erdgaslieferant verpflichtet, dem Letztverbraucher in der Schlussrechnung mitzuteilen, welchen Entlastungsbetrag er zugunsten der Entnahmestelle des Letztverbrauchers berücksichtigt hat und auf welchem prognostizierten Jahresverbrauch die Berechnung dieses Entlastungsbetrags beruht. Wenn dem neuen Erdgaslieferanten die Informationen nach §3 Nummer 3 Satz 1 nicht vorliegen, hat er als Grundlage zur Ermittlung des Entlastungsbetrags die Jahresverbrauchsprognose des Netz-betreibers für die Entnahmestelle seines Letztverbrauchers zugrunde zu legen.~~

Begründung:

Diese Information liegt dem Letztverbraucher gemäß §3 Nummer 3 bereits vor.

Zu Absatz (6)

~~Gegen den Anspruch des Letztverbrauchers auf den Entlastungsbetrag darf der Erdgaslieferant nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen.~~

Der VKU fordert die Streichung von Absatz 6.

Begründung:

Die automatisierte Verrechnungssteuerung summiert im Zuge einer Rechnungslegung alle offenen Forderungen und alle geleisteten Zahlungen. Das hier normierte Aufrechnungsverbot würde dazu führen, dass die komplette Verrechnungssteuerung außer Kraft gesetzt werden würde. Das erfordert ganz erhebliche Umprogrammierungen, würde dazu führen, dass Altforderungen auf Abrechnungen generell nicht mehr ausgewiesen werden können. **Diese Anforderung erhöht den Umsetzungsaufwand erheblich.**

Zudem stellt sich hier die Frage ob folgende daraus resultierende beispielhafte Konstellation gewollt ist. Annahme: Es sind noch Altforderungen für das KJ 2021 offen. Aus der Abrechnung für das KJ 2022 ergibt sich, dass die geleisteten Zahlungen des Kunden für 2022 zuzüglich der staatlichen Hilfe in 2022 dazu führt, dass für das laufende Abrechnungsjahr KJ 2022 ein Guthaben entsteht. Das Aufrechnungsverbot würde dazu führen, dass dieses Guthaben ausgekehrt werden müssten, obwohl noch Altforderungen aus 2021 bestehen. Die Auskehrung des Guthabens hätte dann die Konsequenz, dass das zunächst ausgeglichene Kundenkonto wieder im „Soll“ steht und der Lieferant dann zeitgleich mit der Auskehrung den Mahnprozess erneut anschieben müsste.

Zu § 8 Ermittlung des Entlastungsbetrags für leitungsgebundenes Erdgas

Zu Absatz (1)

Der Entlastungsbetrag ergibt sich für jede Entnahmestelle als Produkt aus dem Differenzbetrag nach § 9 und dem Entlastungskontingent nach § 10, gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze nach § 18, und sodann geteilt durch Zwölf. ~~Wird der Letztverbraucher über mehrere Entnahmestellen beliefert, kann der Entlastungsbetrag von dem Letztverbraucher durch Erklärung gegenüber dem Lieferanten anteilig auf seine Entnahmestellen verteilt werden.~~

Begründung:

Der Entlastungsbetrag kann systemseitig nur pro Entnahmestelle errechnet und ausgewiesen sowie ausgeschüttet werden. Einer gesonderten Erklärung des Letztverbrauchers, die dann vielleicht abweichende und individuelle monatliche Entlastungen pro Lieferstelle beinhaltet, ist nicht sachgerecht, nicht umsetzbar und somit auch nicht erforderlich. Außerdem würde dieses Verfahren ein Türöffner für eine ungerechte Weitergabe der Entlastungsbeträge an unterschiedlichen Entnahmestellen und somit gegebenenfalls auch an z.B. unterschiedliche Mieter/Mietsgebäude.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass für die einzelnen Verbrauchsstellen eines Letztverbrauchers nicht notwendig die gleichen Preise gelten müssen. Der Letztverbraucher muss nicht notwendig von einem einzigen Lieferanten an allen seinen Verbrauchsstellen beliefert werden. Somit ist unklar, ob die Regelung auch dann gelten soll, wenn der Letztverbraucher von unterschiedlichen Lieferanten beliefert wird. Ein Letztverbraucher kann SLP-Abnahmestellen, die bereits unter das Soforthilfegesetz gefallen sind, und große RLM-Abnahmestellen, die nicht umfasst waren, zugleich haben. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob dann so vorzugehen ist, dass der Entlastungsbetrag auch zwischen RLM und SLP verteilt werden kann.

Zu § 9 Differenzbetrag des Preises von leitungsgebundenem Erdgas

Zu Absatz (3)

Für jeden Letztverbraucher, der einen Entlastungsanspruch nach § 3 Absatz 1 hat, dessen Netzentgelte oder Messstellenentgelte jedoch nicht durch seinen Erdgaslieferanten erhoben werden, reduziert sich der Referenzpreis gemäß Absatz 2 Nummer 1 ~~um die Höhe der Netz- oder Messstellenentgelte. Der Letztverbraucher mit einer Vereinbarung nach Satz 1 hat den Erdgaslieferanten in Textform über seine Netzentgelte oder Messstellenentgelte zu informieren. Liegen die Informationen nicht vor, berücksichtigen die Erdgaslieferanten pauschaliert um~~ [0] Cent je Kilowattstunde für die Netzentgelte und Messstellenentgelte.

Begründung:

Aufgrund der Jahresendabrechnung für die Netzentgelte durch den Netzbetreiber, kann sich die ursprünglich vom Letztverbraucher gemachte Meldung zu Netzentgelten nachträglich noch einmal ändern. Es ist unklar, was in diesem Fall gilt. Müsste in diesem Fall dann eine bereits gelegte Abrechnung gegenüber diesem Letztverbraucher korrigiert werden. Um Mehraufwand zu vermeiden, sollten ausschließlich pauschalierte Werte in dem Fall, in dem der Kunde einen eigenen Messtellenvertrag bzw. Netznutzungsvertrag abgeschlossen hat, zur Anwendung kommen.

Zu § 10 Ermittlung des Entlastungsbetrags für leitungsgebundenes Erdgas

Zu Absatz (2)

Verfügt der Erdgaslieferant nicht über die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 genannte Verbrauchsprognose, hat er den ~~am 30. September 2022~~ nach § 24 Absatz 1 und 4 der Gasnetzzugangsverordnung geltenden und dem Erdgaslieferanten mitgeteilten prognostizierten Jahresverbrauch der Entnahmestelle anzusetzen.

Begründung:

Der prognostizierte Jahresverbrauch gemäß §24 Absatz 1 und 4 basiert nicht zwingend auf der Verbrauchsprognose Stand 30. September 2022. Daher sollte die Referenz auf den 30. September 2022 gestrichen werden. Außerdem bleibt unklar, was gelten soll, wenn der Netzbetreiber zum Stichtag 30.09.2022 selbst noch keinen prognostizierten Verbrauch für den betroffenen Letztverbraucher hatte. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn der Kunde erst nach dem 30.09.2022 eingezogen ist sowie, wenn in einem Neubau der Zähler erst nach dem 30.09.2022 erstmals gesetzt wurde. Zudem bekommt der Lieferant auch bei einem Lieferantenwechsel vom Netzbetreiber momentan nicht den prognostizierten Verbrauch vom 30.09.2022 für die Verbrauchsstelle mitgeteilt, sondern dem prognostizierten Verbrauch zum Lieferbeginn. Sofern weiterhin der 30.09.2022 genutzt werden soll, müsste alternativ die Marktkommunikation (MaKo) entsprechend erweitert werden, dass der Stand 30.09.2022 eine Pflichtangabe des Netzbetreibers beim Lieferantenwechsel wird.

Zu § 11 Entlastung der Kunden von Wärme im Anwendungsbereich des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes

Zu Absatz (4)

*Das Wärmeversorgungsunternehmen **soll** ~~ist verpflichtet~~, dem Kunden die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der Abschlags- oder Vorauszahlungen **soweit möglich** bis zum*

Ablauf des 15. Februar 2023, **jedoch in jedem Fall vor dem 01.03.2023** in Textform **postalisch oder per E-Mail** mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 1 hat insbesondere zu enthalten:

1. die bisherige und die nach Berücksichtigung des Entlastungsbetrags künftige Höhe der vereinbarten Abschlags- oder Vorauszahlung,
2. den aktuellen Brutto-Wärmepreis und den nach § 16 Absatz 2 geltenden Referenzpreis, sowie
3. die Höhe des Entlastungskontingents nach § 17 und die Höhe des Entlastungsbetrags.

Begründung:

Die zusätzlich auf der Abschlagsmitteilung erforderlichen Informationen bedeuten einen erheblichen Programmieraufwand sowie eine Anpassung des Formularwesens, welche eine Umsetzung bis zum 15.02.2023 realistisch kaum umsetzbar erscheinen lassen. Die Beibehaltung der im Entwurf genannten Frist bedeutet nichts anderes, als dass die ERP-Systeme die Verfahren der Preisbremsen bereits in der 1. Februarwoche korrekt, stabil und verlässlich abbilden können. Nur so ließe sich die Information der Kunden, bei der Mehrzahl über den Postweg, bewerkstelligen. Die Funktionsfähigkeit der Systeme ist zu Beginn Februar aber nicht flächig gegeben. Daher sollte die Frist flexibilisiert werden. Entscheidend ist die rechtzeitige Entlastung, weniger die fristgerechte Information. Diese kann auch nachträglich stattfinden. Um die Komplexität bzw. den zusätzlichen bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten, sollte es dem Versorger darüber hinaus freigestellt sein, ob die Mitteilung postalisch oder digital erfolgt.

Zu § 12 Vorgaben zur Vertragsgestaltung der Wärmelieferanten; Informationspflichten

Zu Absatz (1)

*Das Wärmeversorgungsunternehmen hat für eine Entnahmestelle des von ihm belieferten Kunden neben dem Entlastungsbetrag nach § 11 Absatz 1 einen vertraglich vereinbarten Grundpreis in der Höhe zu berechnen, die es mit dem jeweiligen Kunden für den Kalendermonat September 2022 vereinbart hat. **Änderungen dieses Grundpreises sind während des Geltungsbereichs des Gesetzes nach den hierfür vertraglich vereinbarten Regelungen nicht ausgeschlossen.** ~~die Änderung des zwischen dem Wärmeversorgungsunternehmen und dem von ihm belieferten Kunden vereinbarten Grundpreises auf einer Änderung von staatlich veranlassten Preisbestandteilen beruht oder auf Grundlage einer bereits am 30. September 2022 bestehenden Preisanpassungsklausel nach § 24 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vorgenommen wurde.~~*

Begründung:

Mit vielen Industriekunden sowie u.a. auch mit der Wohnungswirtschaft bestehen vertragliche Beziehungen, welche nicht nach den Vorgaben der AVBFernwärmeV geschlossen sind. Der Vorschlag, dass Satz 1 u.a. nicht für bestehende Preisänderungsklauseln nach AVBFernwärmeV gelten sollte, greift daher zu kurz. Gleichzeitig ist die Intention des Gesetzgebers, den Grundpreis zum September 2022 "einzufrieren" vor dem Hintergrund der Missbrauchsvermeidung nachzuvollziehen. Weil der Grundpreis fixe bzw. verbrauchsunabhängige Kostenbestandteile enthält, welche sich über die Zeit hinweg verändern, würde ein "Einfrieren" des Grundpreises die Wärmeversorgungsunternehmen allerdings massiv belasten. Um einen Missbrauch durch eine Umschichtung von Grund- in Arbeitspreis zu verhindern genügt demgegenüber ein Verbot der Absenkung des Grundpreises.

Zu Absatz (4)

*Das Wärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden im Rahmen der Vertragsverhältnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zum Ablauf des 28. Februar 2023 auf seiner Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform allgemein über die Entlastung nach § 11 Absatz 1 und die Höhe des Entlastungsbetrags zu informieren. Die Informationen müssen einfach auffindbar und verständlich sein, einen Hinweis auf den kostenmindernden Nutzen von Energieeinsparungen enthalten und darauf hinweisen, dass die Entlastung aus Mitteln des Bundes finanziert wird. Schließt das Wärmeversorgungsunternehmen mit einem bisher nicht von ihm belieferten Kunden einen Liefervertrag über Wärme ab oder erhöht er seine Preise, ist es verpflichtet, dem Kunden die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 in Textform mitzuteilen. **Die Pflicht gilt nicht bei Preiserhöhung in Folge einer vertraglich vereinbarten Preisänderungsklausel.***

Begründung:

In Abs. 4 heißt es im letzten Satz des Entwurfs: „Schließt das Wärmeversorgungsunternehmen mit einem bisher nicht von ihm belieferten Kunden einen Liefervertrag über Wärme ab oder erhöht er seine Preise, ist es verpflichtet, dem Kunden die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 in Textform mitzuteilen.“ In der Regel ändern sich Preise in Wärmelieferungsverträgen über vertraglich vereinbarte mathematisch wirkende Preisklauseln nach § 24 AVBFernwärmeV; in einem solchen Fall sollte nicht die Vorgabe einer Mitteilung in Textform gelten. Eine solche Textform-Mitteilung ist allenfalls denkbar, wenn das Wärmeversorgungsunternehmen einseitig Preise erhöht ohne eine vertraglich vereinbarte Preisanpassungsklausel. Das sollte klargestellt werden.

Zu Absatz (5)

~~*Im Falle eines Wechsels der Wärmeversorgungsunternehmen ist das bisherige Wärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, dem Kunden in seiner nächsten Abrechnung mitzuteilen, welchen Entlastungsbetrag er zugunsten der Entnahmestelle des Kunden berücksichtigt hat und auf welchem prognostizierten Jahresverbrauch die Berechnung dieses Entlastungsbetrags beruht. Solange dem neuen Wärmeversorgungsunternehmen die Informationen nach **§11 Absatz 4 Ziffer 3 Satz 1** nicht vorliegen, hat er ein Zwölftel der Jahresverbrauchsprognose für die Entnahmestelle eines Kunden zugrunde zu legen.*~~

Begründung:

Diese Information liegt dem Letztverbraucher gemäß §11 Absatz 4 Ziffer 3 bereits vor.

Zu Absatz (6)

~~Gegen den Anspruch des Kunden auf den Entlastungsbetrag darf das Wärmeversorgungsunternehmen nicht mit Gegenansprüchen aufrechnen. Abweichend von Satz 1 ist~~ **Das Wärmeversorgungsunternehmen *ist* berechtigt, den Entlastungsbetrag mit Zahlungsbetrag mit Zahlungsrückständen des Kunden aus dem bestehenden Lieferverhältnis zu verrechnen.**

Begründung:

Die automatisierte Verrechnungssteuerung summiert im Zuge einer Rechnungslegung alle offenen Forderungen und alle geleisteten Zahlungen. Das hier normierte Aufrechnungsverbot würde dazu führen, dass die komplette Verrechnungssteuerung außer Kraft gesetzt werden würde. Das erfordert ganz erhebliche Umprogrammierungen und würde dazu führen, dass Altforderungen auf Abrechnungen generell nicht mehr ausgewiesen werden können.

Zu § 13 Besondere Regelungen zur Entlastungserstreckung auf Monate und Januar und Februar 2023

Zu Absatz (1)

*Das Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Kunden nach § 11 Absatz 1 Satz 4 zusätzlich zu der Entlastung nach § 11 Absatz 1 für die Monate Januar und Februar 2023 den zweifachen Betrag des für den Monat März 2023 ermittelten Entlastungsbetrags gutzuschreiben. **Eine nachträgliche Korrektur von Rechnungen, die der Wärmeversorger einem Kunden für die Monate Januar oder Februar 2023 gestellt hat, hat nicht zu erfolgen.***

Begründung:

Analog zur Regelung für Erdgasgaslieferanten (siehe §5 (1) Satz 3), sollte auch für Wärmeversorger die Klarstellung gelten, dass die nachträgliche Korrektur von Rechnungen für die Monate Januar und Februar nicht zu erfolgen hat.

Zu § 14 Entlastung der Kunden von Wärme außerhalb des Anwendungsbereichs des Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetzes

Zu Absatz (1)

Jedes Wärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den von ihm am ersten Tag eines Kalendermonats mit Wärme belieferten Kunden, gegenüber dem es nicht bereits nach §

11 Absatz 1 verpflichtet ist, im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat einen nach § 15 ermittelten Entlastungsbetrag gutzuschreiben. Endet oder beginnt die Belieferung des Kunden mit Wärme während eines Kalendermonats, hat das jeweilige Wärmeversorgungsunternehmen dem Kunden den Entlastungsbetrag für diesen Kalendermonat anteilig gutzuschreiben und in der **turnusgemäß** ~~nächsten~~ Rechnung zu berücksichtigen. Das Wärmeversorgungsunternehmen hat den Entlastungsbetrag in der Rechnung transparent als Kostenentlastung auszuweisen.

Begründung

Die redaktionelle Korrektur schafft sprachliche Konsistenz zu § 11 (Entlastung für Wärmekunden im Anwendungsbereich des Erdgas-Wärme-Sofortgesetzes) und verdeutlicht die Berücksichtigung analog geltender Abrechnungszyklen.

Zusätzlich weißt der VKU daraufhin, dass die Begründung zu § 14 (1) nicht zum Gesetzestext kongruent ist. In der Begründung sollte klargestellt werden, dass eine Gutschrift des monatlichen Entlastungsbetrags jeweils zum ersten Tag des Kalendermonats (wie dies im "Diskussionsentwurf" vom 11.11.2022 noch vorgesehen war) nicht mehr vorgeschrieben wird.

Zu § 15 Ermittlung des Entlastungsbetrags für Wärme

Zu Absatz (3)

~~Der Entlastungsbetrag ist unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren. Der Vorbehalt ist mit der Wertstellung des Ausgleichs der Jahresendabrechnung für das Kalenderjahr 2023 nach §20 erfüllt.~~

Begründung

Wenn die Jahresendabrechnung ergibt, dass der gewährte Entlastungsbetrag zu hoch ist und teilweise rückgefordert werden muss, dann ist das Wärmeversorgungsunternehmen für die Rückforderung zuständig. Es kann sein, dass der Kunde nicht zahlt bzw. nicht mehr zahlungsfähig ist (also insolvent), oder nach mehrmaliger Aufforderung erst verspätet zahlt. In allen Fällen gerät die Liquidität des Wärmeversorgungsunternehmens ohne eigenes Verschulden weiter unter Druck. Absatz 3 ist daher zu streichen.

Zu § 16 Differenzbetrag des Preises von Wärme

Zu Absatz (1)

Der Differenzbetrag ergibt sich für einen Kalendermonat aus der Differenz zwischen dem für die Belieferung der [Entnahmestelle] für den ersten Tag des Kalendermonats vereinbarten ~~gewichteten durchschnittlichen~~ Arbeitspreis für den gesamten Kalendermonat und dem Referenzpreis nach Absatz 2.

Begründung

Es ist unklar, was unter vereinbartem "gewichtetem" durchschnittlichen Wärmepreis für den Kalendermonat zu verstehen ist. Zudem ist unklar, warum auf den durchschnittlichen Wärmepreis referiert wird und nicht wie bei Erdgas auf den Arbeitspreis. Der Durchschnittspreis ist bei jedem Kunden unterschiedlich. Somit ist die Umsetzung nicht massenkundentauglich. Dies erhöht den Abwicklungsaufwand erheblich und ist praktisch insbesondere bei einer Zonenpreisregelung mit unterschiedlichen Arbeits- und Grundpreisen bei gleichzeitig stark schwankendem Verbrauch über das Jahr und vermutlich unterjährigen Preisanpassungen nicht abbildbar.

Um zusätzliche Klarheit zu schaffen, könnte § 2 (Begriffsbestimmungen) zudem um eine Definition des Arbeitspreises ergänzt werden. Diese Definition könnte sich am Regelungsvorbild des § 2 Nr. 1 PAngV orientieren: Arbeitspreis = der verbrauchsabhängige Preis je Mengeneinheit. Die Begründung des Gesetzes sollte klarstellen, dass CO₂-Kosten im Arbeitspreis inbegriffen sind.

Zu § 20 Jahresendabrechnung

Die beihilferechtlichen Einschränkungen der möglichen Entlastungssummen sind im Einzelnen komplex und nur sehr schwer nachvollziehbar. Es ist deswegen zwingend notwendig, dass die Administration der Einhaltung der beihilferechtlichen Bestimmungen nicht bei den Energieversorgern liegt. Trotzdem verbleiben bei dem Versorgungsunternehmen noch die Verpflichtungen der Überwachung der absoluten Höchstgrenze der Entlastung pro Entnahmestelle gem. § 18 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 lit a EWPBG. In Bezug auf eine Entlastung/Monat/Entnahmestelle von 150.000 EUR wird dies noch handhabbar sein. Nach § 22 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 lit.c EWPBG kann allerdings der Letztverbraucher mitteilen, welchen Anteil der individuellen Höchstgrenze auf die von dem Lieferanten belieferten Entnahmestellen pro Kalendermonat entfallen soll; diese Aufteilung kann jederzeit geändert werden, § 22 Abs. 4 EWPBG. Die entsprechenden Mitteilungen müssen gem. § 22 Abs. 5 Ziffer 2 EWPBG innerhalb kürzester Frist vom Lieferanten beachtet werden. Damit wird der Versorger übermäßig mit der Abwicklung der komplexen Beihilferegelungen belastet.

Ebenso sind die Verpflichtungen des Versorgungsunternehmens gem. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 StromPBG zu weitgehend. Mit diesen Verpflichtungen in der Endabrechnung wird faktisch wieder dem Energieversorgungsunternehmen die Verantwortung dafür zugewiesen,

dass die äußerst komplexen Fördervoraussetzungen im Einzelnen gewahrt werden. Dieses Monitoring und dann auch die Rückforderungen dem Versorgungsunternehmen aufzubürden, stellt eine nicht sachgemäße Aufgabenzuweisung dar.

Zu § 36 Antragsverfahren für den Vorauszahlungsanspruch

Zu Absatz (9)

*Abweichend von [xxx] kann für das erste Kalendervierteljahr 2023 für Entlastungen nach den §§ 3, 5, 11 und 13 ein isolierter Prüfantrag gestellt werden. Dieser Prüfantrag ist bis zum ~~31. Januar 2023~~ **28. Februar 2023** zu stellen.*

Begründung:

Die erstmalige Antragsstellung für einen Vorauszahlung für Entlastungen nach den §§ 3, 5, 11 und 13 sollten bis Ende Februar möglich sein, da die Errechnung der Entlastung für diese Kundengruppe sehr aufwendig ist und die Entlastung auch erst zum 01.03.2023 wirksam wird.

Zu § 35 Endabrechnung des Erstattungsanspruchs

Zu Absatz (2)

*Kommt der Lieferant der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nach, so hat er sämtliche nach § 34 erhaltene Vorauszahlungen innerhalb **von drei Monaten** ~~eines Monats~~ nach Aufforderung durch den Beauftragten zurückzuzahlen.*

Begründung:

Da es sich ggf. um hohe Beträge, ein komplexes Berechnungsverfahren und ggf. strittige Summen handelt erscheint der Zeitplan von einem Monat unverhältnismäßig eng.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Sabine Jaacks
Bereichsleiterin Energieeffizienz, Energievertrieb und Energiehandel
Abteilung Energiewirtschaft
Telefon: +49 30 58580-180
E-Mail: jaacks@vku.de

Björn Heubner
Fachgebietsleiter Vertrieb/Handel Strom/Gas
Abteilung Energiewirtschaft
Telefon: +49 30 58580-188
E-Mail: heubner@vku.de

Nils Weil
Referent Wärmemarkt
Abteilung Energiewirtschaft
Telefon: +49 30 58580-388
E-Mail: weil@vku.de

Andreas Seifert
Stv. Abteilungsleiter Recht, Finanzen und Steuern und Bereichsleiter Recht
Abteilung Recht, Finanzen und Steuern
Telefon: +49 30 58580-132
E-Mail: seifert@vku.de